

*Rechtsanwältin Sennur Pekpak, Wettbewerbszentrale, Büro Hamburg**

Die Werbung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unter Hinweis auf ihre hoheitliche Stellung

1. Einleitung

Seit 2 Jahren ist das neue Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (kurz: Schornsteinfegerhandwerksgesetz) nun in Kraft getreten und hat das bis zum 31.12.2012 geltende Schornsteinfegergesetz abgelöst. Hintergrund dieser Reform war ein gegen Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren, weil die EU-Kommission die Monopolstellung der Bezirksschornsteinfeger mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit als unvereinbar angesehen hatte. Unter Berücksichtigung dieser Beanstandung hat die Novellierung des Schornsteinfegergesetzes für den Berufsstand der Schornsteinfeger wesentliche und weitreichende Änderungen mit sich gebracht. Die Lockerung des seit 1970 bestehenden Kehrmonopols der Bezirksschornsteinfeger und die Aufhebung des Nebenerbverbots stellen dabei die wichtigsten Neuerungen dar.

Während die hoheitlichen Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf die Führung des Kehrbuches, die Durchführung der Feuerstättenschau und anlassbezogener Überprüfungen, die Ausstellung von Bescheinigungen und auf die Durchführung von Ersatzvornahmen beschränkt wurden, wurden die allgemeinen und wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten, wie das Kehren und Messen der Anlagen, für den Wettbewerb geöffnet. Infolge der Aufhebung des Nebenerbverbots können sich nunmehr auch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger außerhalb ihrer hoheitlichen Tätigkeit erwerbswirtschaftlich betätigen. Diese Chance wird von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegegen genutzt, die mit unterschiedlichsten Werbe- und Verkaufsmaßnahmen auf dem Markt auftreten, um auf ihre privaten Leistungen, wie die Verrichtung von Kehr- und Messarbeiten, die Energieberatung und den Verkauf von zum Beispiel Kaminöfen und Rauchmeldern etc., aufmerksam zu machen. Dabei müssen sie jedoch genauso wie alle anderen Unternehmer die lauterkeitsrechtlichen Schranken beachten.

2. Vertrauensmissbrauch und Irreführung

Trotz der Ausgestaltung einer Übergangsregelung, die auch dem Berufsstand der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Einstieg in den freien Wettbewerb erleichtern sollte, gehen bei der Wettbewerbszentrale regelmäßig Beschwerden von Verbrauchern, Mitbewerbern und Landesbehörden ein, die die Werbung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegegen betreffen.

Die häufigsten Wettbewerbsverstöße beruhen darauf, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre privatwirtschaftlichen Angebote unter Ausnutzung ihres hoheitlichen Amtes bewerben. Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegegen wird aufgrund ihrer hoheitlichen Stellung von den Verbrauchern

Wettbewerbszentrale

und Hauseigentümern ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. Dies gilt sowohl bei der Erteilung von Auskünften oder Empfehlungen sowie bei eigenen Werbe- und Verkaufsmaßnahmen. Unlauter ist es daher, wenn dieses Vertrauen missbraucht wird, um den eigenen oder auch fremden Wettbewerb zu fördern. In Betracht kommt somit insbesondere die unlautere Beeinflussung der Verbraucher durch einen sogenannten Autoritäts- und / oder Vertrauensmissbrauch (§ 4 Nr. 1 UWG), die Verschleierung des Werbecharakters der geschäftlichen Handlung (§ 4 Nr. 3 UWG), eine Irreführung über die Reichweite hoheitlichen Handelns (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 UWG) und / oder ein Verstoß gegen die fachliche Sorgfalt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 UWG).

Ausgangspunkt für diese Verstöße ist in der Werbepaxis die unlautere Vermengung der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten. Eine solche Vermengung kann dabei auf unterschiedlichste Art und Weise geschehen. So treten die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in ihrer erwerbswirtschaftlichen Werbung nicht etwa als Privatunternehmer auf, sondern bieten ihre Angebote als hoheitlich Beliehene unter Verwendung ihrer hoheitlichen Bezeichnung an. Oftmals wird der Bezug zur hoheitlichen Stellung auch dadurch hergestellt, indem in der Werbung auf die hoheitlichen Kehrbezirke hingewiesen wird und in den privatwirtschaftlichen Leistungskatalogen gleichzeitig hoheitliche Tätigkeiten mit aufgeführt werden.

Fallbeispiele aus der Praxis der Wettbewerbszentrale:

In einem Beschwerdefall warb ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf seinen Internetseiten für diverse privatwirtschaftliche Angebote. Dies tat er als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, führte zudem seine Kehrbezirke auf und gab neben den privaten Angeboten als weitere Leistungen die hoheitliche Feuerstättenschau an. Schließlich wies er noch darauf hin, dass er im staatlichen Auftrag und frei von privatwirtschaftlichen Interessen handeln würde.

Eine solche Werbung ist unter mehreren Gesichtspunkten wettbewerbswidrig. Sie ist zum einen geeignet, die Nachfrageentscheidung der Verbraucher unsachlich zu beeinflussen (§ 4 Nr. 1 UWG), da hoheitliches Handeln allgemein als besonders verlässlich und neutral angesehen wird und der Verkehr dem hoheitlichen Handeln wegen besonderer Vertrauenswürdigkeit gegenüber dem vom Erwerbsstreben gekennzeichneten privatwirtschaftlichen Handeln regelmäßig den Vorzug einräumt. Dabei führt die Bevorzugung des Werbenden zugleich zu einem Wettbewerbsnachteil bei den Mitbewerbern. Zum anderen wird der irreführende Anschein erweckt, dass auch im Rahmen der privaten Leistungserbringung hoheitlich und unparteiisch gehandelt würde (§ 5 Abs. 1 Satz Nr. 1, 3 UWG). Denn das Merkmal des unparteiischen Handelns, welches für die hoheitliche Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger kennzeichnend und in § 18 Abs. 1 SchfHwG kodifiziert ist, wird hier ausdrücklich auf den privatwirtschaftlichen Bereich transferiert.

Wettbewerbszentrale

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Landgericht Aurich mit Urteil vom 12.02.2014, (Az. 6 O 17/12), die Internetwerbung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers untersagt, weil dieser bei der Werbung seiner privaten Angebote auf seinen Kehrbezirk hinwies. Das Gericht führte aus, dass der Beklagte für seine privatwirtschaftlichen Tätigkeiten die besondere Autorität in Anspruch genommen habe, die sich für ihn aus dem öffentlichen Amt des Bezirksschornsteinfegers ergebe.

Die unlautere Verquickung und Vermengung der beiden Betätigungsfelder wird umso deutlicher, wenn die privatwirtschaftliche Werbung unmittelbar in hoheitlichen Mitteilungen erfolgt. Zu denken ist z. B. an Werbung in hoheitlich versandten Feuerstättenbescheiden oder Terminkarten, in denen den Hauseigentümern der Termin für die nächste Feuerstättenschau angekündigt wird. In einem Fall wurde zugleich die Durchführung der privatwirtschaftlichen Messarbeiten angekündigt, obwohl diese infolge der Liberalisierung nicht mehr zu den hoheitlichen Aufgaben gehören. Angepriesen wurden weitere diverse Angebote, wie der Verkauf von Feuerlöschern, Holzbriketts und die Ausstellung von Energieausweisen. Neben weiteren Verstößen wurde hier insbesondere der irreführende Eindruck erweckt, dass die Messarbeiten noch Teil der hoheitlichen Tätigkeiten seien.

3. Kehrbuchdatenmissbrauch

Einen Unterfall des Vertrauensmissbrauchs stellt der Missbrauch der Daten aus dem Kehrbuch dar, die den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben anvertraut werden. Die gewissenhafte Führung des Kehrbooks gehört zu den Berufspflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Nach § 19 Abs. 5 Satz 1 SchfHwG dürfen sie die ihnen zur Verfügung gestellten Kehrbuchdaten nur nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz erforderlich ist. Damit sind ausschließlich die hoheitlichen Tätigkeiten gemeint. Stets unlauter im Sinne des § 3 Abs. 1, 4 Nr. 10 UWG ist es daher, wenn Hoheitsträger amtlich erlangte Informationen dazu nutzen, um sich oder einem fremden Unternehmen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Unzulässig ist es daher, wenn die Kehrbuchdaten genutzt oder weitergegeben werden, um diese zum Beispiel für die privatwirtschaftliche Kunden-Akquise zu verwenden. Eine gleichwohl vorgenommene Nutzung dieser amtlichen Informationen ist wettbewerbswidrig (§ 3, 4 Nr. 1 UWG, Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Satz 1 SchfHwG) und kann eine gezielte Behinderung der Mitbewerber darstellen (§ 4 Nr. 10 UWG). Entsprechende Beschwerden hat die Wettbewerbszentrale aufgegriffen.

4. Fazit

Als hoheitlich Beliehene dürfen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre hoheitliche Autorität bei ihrer erwerbswirtschaftlichen Betätigung nicht missbrauchen und müssen die Wettbewerbsregeln einhalten. Die aufgezeigten Fallbeispiele aus der Praxis zeigen, dass die Vermengung der hoheitlichen und

Wettbewerbszentrale

privatwirtschaftlichen Tätigkeiten unlauter und irreführend sein kann. Ob dies letztlich der Fall ist, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der Werbung ab. Um den Vorwurf eines Wettbewerbsverstößes, der oftmals sogar auf fahrlässigem Handeln und schlichter Unkenntnis beruht, zu begegnen, kann den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern nur empfohlen werden, ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit strikt von der hoheitlichen Tätigkeit zu trennen. Entsprechende Werbemaßnahmen sollten daher juristisch geprüft werden, um die Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zu minimieren.

***Wettbewerbszentrale**

Die Wettbewerbszentrale ist die größte und einflussreichste Selbstkontrollinstitution für fairen Wettbewerb. Als branchenübergreifende und unabhängige Institution der deutschen Wirtschaft unterstützt sie den Gesetzgeber als neutraler Ratgeber bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für den Wettbewerb, bietet umfassende Informationsdienstleistungen rund um das Wettbewerbsrecht, berät ihre Mitglieder in allen rechtlichen Fragen des Wettbewerbs und setzt als Hüter des Wettbewerbs die Spielregeln im Markt – notfalls per Gericht - durch. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von mehr als 1.200 Unternehmen und über 800 Kammern und Verbänden der Wirtschaft.

Hamburg, den 26/01/2015